

2424/J XXVI. GP

Eingelangt am 12.12.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Daniela Holzinger, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend Pflegegeld für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Begründung

Beim Pflegegeld für Kinder und Jugendliche ist bis jetzt noch der Bund - und sind seit 2012 nicht mehr die Länder- zuständig. Kinder und Jugendliche bekommen ein Bundespflegegeld. Mit wenigen Ausnahmen administriert die Pensionsversicherungsanstalt die Pflegegeldverfahren von Kindern und Jugendlichen.

Bereits im Jänner 2012 wurde ein Konsenspapier zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz vorgelegt, das seitdem für alle Entscheidungsträger und Gutachter - aber nicht aber für die Sozialgerichte - gilt. (Quelle: <https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/0/8/CH3434/CMS1476359940409/konsenspapier.neu.pdf>)

In ihm werden typische Pflegesituationen bei Kindern und Jugendlichen dargestellt und es werden daraus durchschnittliche Zeitwerte und Altersgrenzen entwickelt, vergleichbar mit jenen von Erwachsenen. Diese dienen als Grundlage für Gutachtende, um den funktionellen Pflegebedarf bei Kindern und Jugendlichen zu ermitteln und nicht in jedem Einzelfall den Zeitaufwand für jede einzelne Verrichtung prüfen zu müssen.

Aber: Wie unter anderem die Judikatur (zum Beispiel OLG Linz vom 6.11.2015, 11 Rs 109/15) deutlich macht, steht die im Konsenspapier gewählte Vorgangsweise der Einstufung anhand von Richt- und Pauschalwerten im deutlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Bundespflegegeldgesetzes sowie der Einstufungsverordnung.

Denn: Laut § 4 Abs. 3 des BPGG ist bei der Pflegegeldinstufung bzw. der Ermittlung des Pflegebedarfs nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über jenes Ausmaß an Pflege hinausgeht, das auch gleichaltrige, nicht behinderte Kinder und Jugendliche benötigen. Folglich geht es bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in einem ersten Schritt um die konkrete Ermittlung des tatsächlich notwendigen Gesamtaufwands für jede einzelne Pflegeverrichtung. Von dem ermittelten Gesamtaufwand wird dann der natürliche, altersbedingte Pflegebedarf, der auch bei einem gesunden Kind anfällt, abgezogen. **Am Ende dieser Differenzrechnung bleibt der behinderungsbedingte Pflegemehraufwand übrig.**

Nur dieser wird dann für die Einstufung berücksichtigt. Für die Differenzrechnung entscheidend ist daher die Frage, ab welchem Alter ein nicht behindertes Kind bestimmte Alltagsverrichtungen selbstständig erledigen kann.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Nun wurde diese Angelegenheit per Ministeriumsverordnung (Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - Kinder-EinstV) 2016 neu geregelt. Grund genug, die Erfahrungen mit dieser Verordnung zu sammeln und zu bewerten - auch und vor allem in Hinblick auf die angekündigte Reform der Pflegegeldfinanzierung.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. An wie viele Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre wurde Pflegegeld ausgezahlt (Bitte nach Bundesland und Pflegegeldstufe aufschlüsseln)?
2. Wie bewähren sich aus Ihrer Sicht die Festlegungen der Selbständigkeitsgrenzen in der Verordnung?
3. Wie viele gerichtliche Pflegegeldverfahren gab es nach Erlass der Kinder-EinstV?
4. Wie viele dieser Verfahren führten zu einer höheren Pflegegeld-Einstufung der Kinder und Jugendlichen?